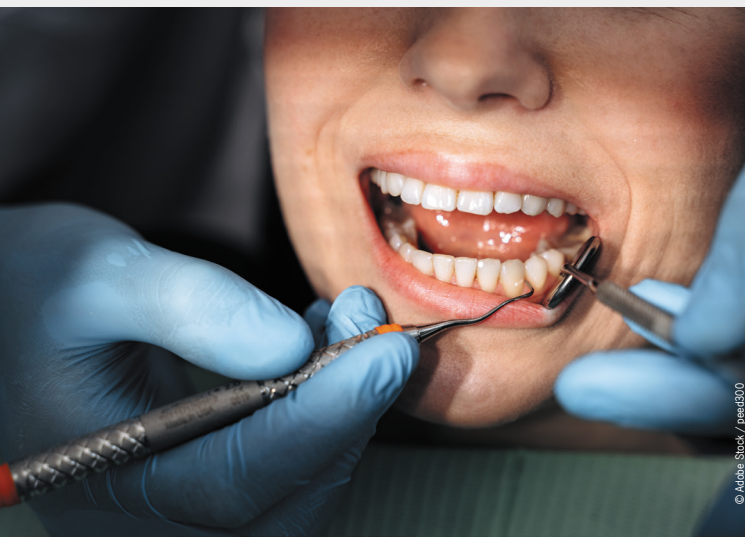




© Adobe Stock / DDM

ABRECHNUNGSHINWEISE ZUR BEMA-NR. 111

„Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung“



© Adobe Stock / pasc830

Die **BEMA-Nr. 111** ist ausschließlich für unmittelbare chirurgische Nachbehandlungen und in besonderer Sitzung nach erfolgter AIT oder CPT abrechenbar. Sie ist vergleichbar mit der BEMA-Nr. 38 (Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Tamponieren oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich; als selbstständige Leistung, je Sitzung).

Sie kann **nicht für Nachkontrollen abgerechnet** werden, die der langfristigen Sicherung des Behandlungserfolges dienen, wie die Befundevaluation (BEV a/b) oder die Unterstützende Parodontaltherapie (UPT a–g).

Sie ist **nicht für chirurgische Wundrevisionen abrechenbar**.



© Adobe Stock / Zentaur

Sie **unterliegt nicht dem Genehmigungsverfahren**, da die tatsächliche Anzahl vorher nicht planbar ist. Sie kann so oft durchgeführt und abgerechnet werden, wie es medizinisch notwendig und wirtschaftlich ist.

Leistungen nach BEMA-Nrn. 38, 105, AIT a/b und CPT a/b können nicht neben Leistungen nach Nr. 111 abgerechnet werden, soweit Maßnahmen in derselben Sitzung an derselben Stelle erfolgen.

Haben Sie weitere Fragen zu PAR2021?

Auf unserer Webseite finden Sie einen gesonderten Bereich mit vielen Informationen zum Thema: www.kzvn.de/PAR2021



KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
40181 Düsseldorf

Telefon: 0211 9684 - 0
Telefax: 0211 9684 - 333

E-Mail: info@kzvn.de
URL: www.kzvn.de



ABRECHNUNGSHINWEISE ZUR UNTERSTÜTZENDEN PARODONTITISTHERAPIE (UPT)

§ 13 Abs. 3 PAR-RL legt fest, dass Maßnahmen der UPT für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden sollen und dass sich die Frequenz der Erbringung der Maßnahmen der UPT nach dem festgestellten Grad der Parodontalerkrankung richtet.

Demnach sind im Zweijahreszeitraum für Versicherte, bei denen nach § 4 PAR-RL

- ein Grad A der Parodontalerkrankung festgestellt wurde, jeweils zwei,
- bei Grad B der Parodontalerkrankung vier und
- bei Grad C sechs Leistungen nach UPT a, UPT b, UPT c, UPT e und UPT f abrechenbar.

Die Genehmigung der Krankenkasse beinhaltet mit 2, 4 oder 6 die genaue Anzahl der UPT-Leistungen

(s. PAR-Status Blatt 2) gemäß dem festgestellten Progressionsgrad. Der Zweijahreszeitraum beginnt mit der 1. UPT-Leistung. Mehr Leistungen als von der Krankenkasse genehmigt können nicht abgerechnet werden.

Bei Terminversäumnis kann ein neuer Termin für die UPT vereinbart werden, solange er innerhalb des Kalenderjahres (Grad A), des Kalenderhalbjahres (Grad B) oder des Kalendertrials (Grad C) liegt. Bei Überschreiten dieser Frist tritt keine Verlängerung des UPT-Intervalls ein. Die Versicherten können stattdessen – unter Beachtung des Mindestabstandes – zur nächsten UPT eingeladen werden. Besteht nach Ablauf der zwei Jahre weiterer Behandlungsbedarf, kann eine Verlängerung der UPT beantragt werden.



© Adobe Stock / Catalin Pop



© Adobe Stock / Vladimir Floyd

Beispiele Grad A	Leistungs-erbringungsdatum	Erläuterungen
Beispiel 1		
1. UPT a, b, c, e, f	17.11.2021	2-Jahres-Frist: 17.11.2021 – 17.11.2023
2. UPT a, b, c, e, f	17.09.2022 – 17.11.2023	Frühestens 10 Monate nach der 1. UPT
UPT g	17.11.2022 – 17.11.2023	Ab dem Beginn des 2. Jahres der UPT
Beispiel 2		
1. UPT a, b, c	17.12.2021	2-Jahres-Frist: 17.12.2021 – 17.12.2023
1. UPT e, f	04.01.2022	2-Jahres-Frist: 17.12.2021 – 17.12.2023
2. UPT a, b, c	17.10.2022 – 17.12.2023	Frühestens 10 Monate nach der 1. UPT
2. UPT e, f	01.01.2023 – 17.12.2023	Frühestens 10 Monate nach der 1. UPT, einmal je Kalenderjahr
UPT g	17.12.2022 – 17.12.2023	Ab dem Beginn des 2. Jahres der UPT



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Abrechnungstipp